

Überprüfung Hundezucht Neubiberger Straße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02562 der Bürgerversammlung des
Stadtbezirkes 16 - Ramersdorf-Perlach vom 20.03.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 16752

Anlagen:

1. Empfehlung Nr. 20-26 / E 02562
2. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung

Beschluss des Bezirksausschusses des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach vom 05.06.2025

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 16 - Ramersdorf-Perlach hat am 20.03.2025 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 02562 (Anlage 1) beschlossen.

Mit der Empfehlung wird die Prüfung der Hundezwingeranlage sowie der Hundezucht in der Neubiberger Straße nach öffentlich - rechtlichen Vorschriften und falls die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, ein Verbot der ordnungswidrigen Hundezucht beantragt.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden.

Zuständig für die Behandlung ist der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 16 Ramersdorf-Perlach, da die Empfehlung ein Geschäft der laufenden Verwaltung (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung i.V.m. § 22 der Geschäftsordnung des Stadtrates) beinhaltet (Vollzug der baurechtlichen Vorschriften – BauGB und BayBO) und die Angelegenheit stadtbezirksbezogen ist.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung lediglich empfehlenden Charakter.

Zur Information des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 16 führt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung Folgendes aus:

Die Lokalbaukommission als Untere Bauaufsichtsbehörde hat das betreffende Grundstück, auf dem sich die Hundezwingeranlage befindet, bzw. eine Hundezucht vorhanden sein soll, einer bauaufsichtlichen Überprüfung unterzogen.

Grundsätzlich wird zunächst Folgendes festgestellt:

Bei Tierhaltungen stellt sich vorab immer die Frage der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit, die sich an dem jeweiligen Gebietscharakter (Festsetzungen des Bebauungsplanes bzw. nach den Vorgaben der Baunutzungsverordnung – BauNVO) orientiert. Das Referat für Stadtplanung kommt, basierend auf der Darstellung im Flächennutzungsplan und auf der Ortsbesichtigung, zu dem Schluss, dass die nähere Umgebung einem Mischgebiet nach § 34 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 6 BauNVO entspricht. Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO sind in den Baugebieten untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen. Satz 2 der Vorschrift bestimmt, dass zu diesen untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen auch solche für die Kleintierhaltung gehören (dazu zählen auch Hunde). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ermöglicht die Vorschrift als Annex zum Wohnen eine Kleintierhaltung dann, wenn sie in dem betreffenden Gebiet üblich und ungefährlich ist sowie den Rahmen der für eine Wohnnutzung typischen Freizeitbeschäftigung nicht sprengt.

Bauplanungsrechtlich unzulässig kann eine Haltung von Hunden in Zwingern dann sein, wenn sie als gewerbliche Hauptnutzung erfolgt, weil man dann davon ausgeht, dass sie die zulässige Nutzung im Sinne von § 6 Abs. 1 BauNVO wesentlich stört. Gleiches gilt für eine nicht gewerbliche Nebennutzung im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO, wenn sie der Eigenart des konkreten Baugebiets widerspricht.

Voraussetzung für die Frage der baurechtlichen Zulässigkeit ist aber auf jeden Fall die Differenzierung zwischen einer (gewerblichen) Hundezucht, im Gegensatz zur reinen (hobbymäßigen) Hundehaltung. Der Unterschied zwischen Hundezucht und Hundehaltung liegt hauptsächlich im Zweck und Umfang der Tätigkeit:

Hundehaltung ist die allgemeine Pflege, Versorgung und Erziehung eines oder mehrerer Hunde. Ziel ist die der Hund als Haustier, Begleiter, Familienmitglied oder eventuell auch als Arbeitshund (z. B. Therapiehund, Rettungshund). Typischer Umfang sind meist ein oder wenige Hunde. Rechtliche Anforderungen: Grundlegende Pflichten wie artgerechte Haltung, Ernährung, Bewegung, tierärztliche Versorgung etc.

Die Hundezucht dagegen umfasst die gezielte Vermehrung von Hunden mit dem Ziel, bestimmte Rasseigenschaften zu erhalten oder zu verbessern. Ziel ist die Zucht von Welpen, meist zur Weitergabe oder zum Verkauf – oft mit bestimmten Zuchtzielen (Aussehen, Gesundheit, Wesen). Typischer Umfang sind mehrere Hunde, Zuchtpaare, Würfe etc.. Rechtliche Anforderungen: In Deutschland z. B. Erlaubnispflicht nach § 11 Tierschutzgesetz, Einhaltung zuchtspezifischer Regeln, Gesundheitsnachweise, ggf. Mitgliedschaft in Zuchtverbänden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat hierzu in einer Entscheidung aus dem Jahr 2003 (VGH Baden-Württemberg vom 13.03.2003, Az.: 5 S 2771/02) ausgeführt, dass „etwa der Bestand an regelmäßig drei Zuchthündinnen und weiteren vier bis fünf ausgewachsenen Tieren nebst einem bis zwei Würfen von jeweils zahlreichen Welpen“ nicht zulässig ist.

Nach den uns vorliegenden Informationen ist der betreffende Hundebesitzer in der Neubiberger Straße zwar Hobbyzüchter, jedoch handelt es sich bei den auf dem Grundstück gehaltenen Hunden um seine eigenen Tiere. Der einzige Hinweis, dass es sich vorliegend um eine Hundezucht handeln könnte, ist die Tatsache, dass auf dem Grundstück Rassehunde (Deutsche Schäferhunde) gehalten werden.

Ein ständiger Wechsel der Tiere, wie er für Zuchtbetriebe typisch ist, kann jedoch nicht unterstellt werden. Die eigentliche Hundezucht findet nicht auf dem Grundstück in der Neubiberger Straße statt, sondern auf einem Grundstück außerhalb von München. Die angesprochene Homepage lässt keine Rückschlüsse auf eine Zucht von Hunden vor Ort in der Neubiberger Straße zu.

Nach der uns derzeit bekannten Sachlage liegt demnach (noch) keine Hundezucht im oben genannten Sinne vor. Deshalb besteht aus baurechtlicher Sicht keine Veranlassung für bauaufsichtliche Maßnahmen.

Die Lokalbaukommission behält sich vor, die Angelegenheit weiterhin im Blick zu behalten und - sofern festgestellt wird, dass hier die Voraussetzungen für eine Hundezucht in der Neubiberger Straße vorliegen - auch mit den geeigneten bauaufsichtlichen Mitteln hierauf zu reagieren.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02562 der Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach am 20.03.2025 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Paul Bickelbacher, und der zuständigen Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Veronika Mirlach ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen, wonach die Lokalbaukommission als Untere Bauaufsichtsbehörde eine Prüfung der Hundezwingeranlage sowie der Hundezucht durchgeführt hat, derzeit jedoch aus baurechtlicher Sicht keine Voraussetzungen dafür vorliegen, ein Verbot zu veranlassen.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02562 der Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach am 20.03.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 16 Ramersdorf-Perlach der Landeshauptstadt München

Der/ die Vorsitzende

Die Referentin

Prof. Dr. (Univ. Florenz)
Elisabeth Merk
Stadtbaurätin

IV. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3

zur weiteren Veranlassung.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.
2. An den Bezirksausschuss 16 – Ramersdorf-Perlach
3. An das Direktorium HA II/V2 – BA-Geschäftsstelle Ost
4. An das Revisionsamt
5. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA I
6. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA II
7. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA III
8. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV
9. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Abdruck von I. – IV.

1. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen; der Beschluss betrifft auch Ihr Referat. Es wird um umgehende Mitteilung gebeten, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV/30V

Der Beschluss des Referats für Stadtplanung und Bauordnung

kann vollzogen werden

kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung s. gesondertes Blatt)

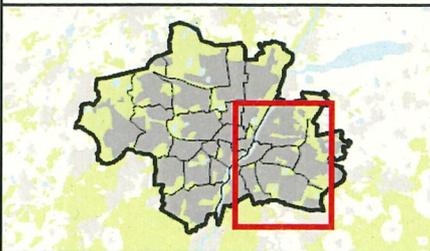
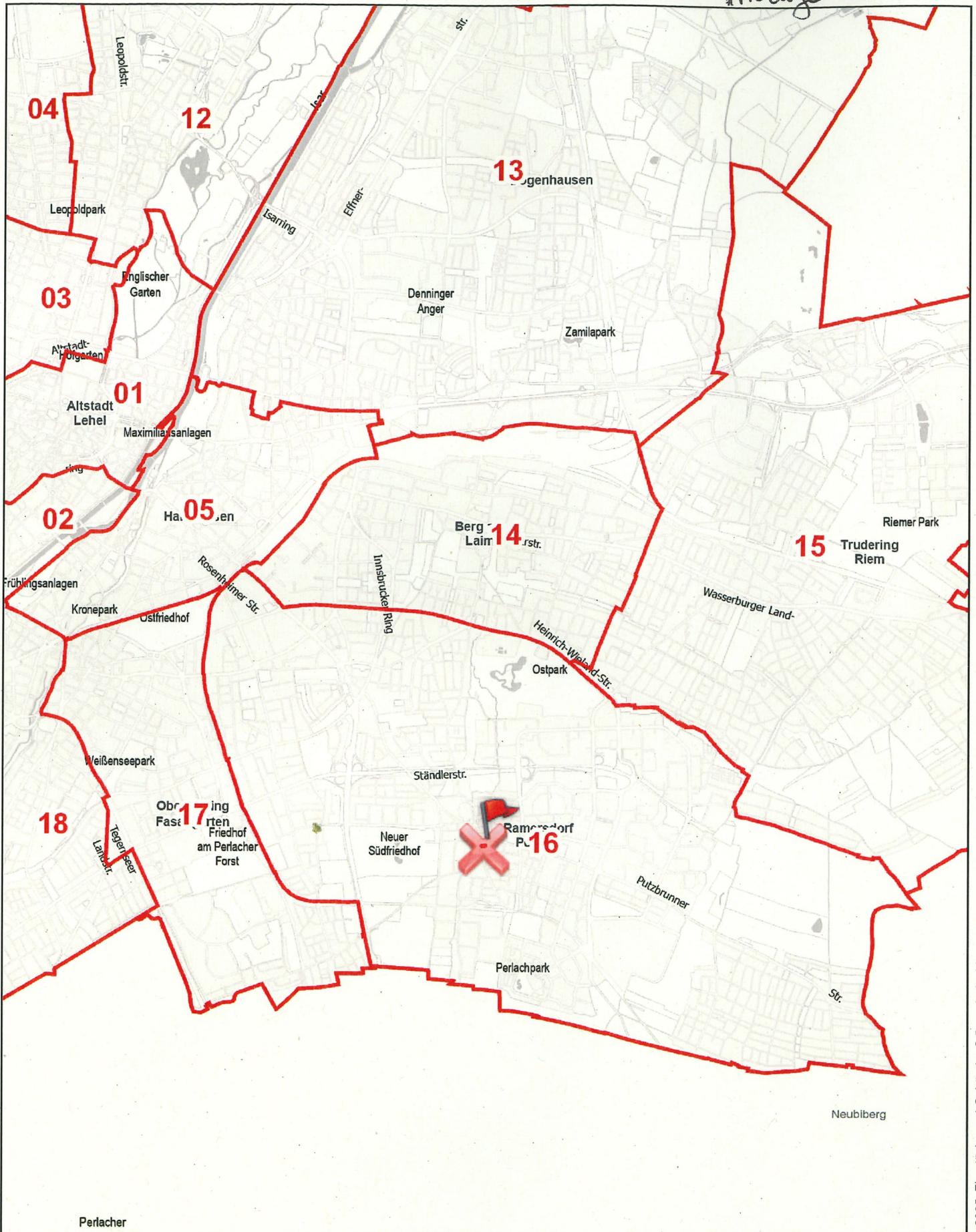
VI. An das Direktorium – D-II-BA

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 10 kann vollzogen werden
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 10 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV/30V

i. A.



Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:50 000
 zur Maßentnahme nur bedingt geeignet
 Erstellungsdatum 24.04.2025



Landeshauptstadt München